

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Andreas Dressel, Ksenija Bekeris, Gabi Dobusch,  
Dr. Martin Schäfer, Dirk Kienscherf (SPD) und Fraktion**

**der Abgeordneten Dietrich Wersich, Dennis Gladiator, André Trepoll,  
Hans-Detlef Roock, Dr. Roland Heintze (CDU) und Fraktion**

**der Abgeordneten Jens Kerstan, Dr. Stefanie von Berg, Olaf Duge,  
Katharina Fegebank, Dr. Eva Gümbel, Dr. Till Steffen (GRÜNE) und Fraktion**

**der Abgeordneten Katja Suding, Dr. Kurt Duwe, Finn-Ole Ritter,  
Anna-Elisabeth von Treuenfels, Dr. Thomas-Sönke Kluth (FDP) und Fraktion**

**der Abgeordneten Tim Golke, Christiane Schneider, Dora Heyenn,  
Norbert Hackbusch, Cansu Özdemir (DIE LINKE) und Fraktion**

**zu Drs. 20/11837**

**Betr.: Entschädigungsleistungsgesetz – Ehrenamtliche Tätigkeit stärker würdigen – Bezirksfraktionsfinanzierung transparenter gestalten**

Auf Basis eines externen Kommissionsberichts (Drs. 19/2009) ist das Gesetz über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung (EntschädLG) 2009 novelliert worden. Nicht alle Empfehlungen und Hinweise wurden aufgegriffen. Nunmehr liegt ein neuer Kommissionsbericht für diese Wahlperiode vor, der weitere Empfehlungen und Hinweise enthält, die mit diesem interfraktionellen Antrag aufgegriffen werden sollen.

Alle antragstellenden Fraktionen drücken damit ihre hohe Wertschätzung für die ehrenamtliche Tätigkeit in unserer Hamburger Verwaltung aus; diese mit einem Verfassungsauftrag in Artikel 56 HV versehene Mitwirkung ist unverzichtbar für unser Gemeinwesen. Insbesondere die Mitglieder der Bezirksversammlungen, die am 25. Mai 2014 erstmals in einer von der Bürgerschaftswahl abgekoppelten Wahl gewählt werden, gestalten unsere Stadt vor Ort; ihrem Aufgaben- und Verantwortungszuwachs sowie der Tatsache, dass es erstmals auch gesonderte Bezirkswahlkreise gibt, muss Rechnung getragen werden. Im Gegenzug ist es angezeigt, die Transparenzanforderungen an die Fraktionsfinanzierung in den Bezirken klarer zu normieren, um einen sorgfältigen Umgang mit öffentlichen Mitteln in allen Fällen sicherzustellen. Damit sollen auch sachgerechte Vorschläge des Rechnungshofes aufgegriffen werden.

Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs stehen Anpassungen der Aufwandsentschädigungen. Der aktuelle Kommissionsbericht hat eine Erhöhung der Sitzungsgelder von 21 auf künftig 30 Euro und eine Ausweitung des Zugangs zur HVV-ProfiCard – jeweils nur für Anspruchsberechtigte auf Bezirksebene – vorgeschlagen. Dieses würde jedoch zu einer Ungleichbehandlung zu anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Verwaltung führen. Hinzu kommt, dass eine Ausweitung des Zugangs zur HVV-ProfiCard mit erheblichen Umsetzungsproblemen behaftet ist. Vor diesem Hintergrund halten es die antragstellenden Fraktionen für sinnvoller, einen deutlichen Erhöhungsschritt beim Sitzungsgeld für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Verwaltung zu

gehen – von 21 auf 30 Euro. In dieser Erhöhung ist auch ein Beitrag beziehungsweise Anteil für die steigenden Aufwendungen für Fahrtkosten im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit mit enthalten – der Hinweis der Kommission, die unverzichtbaren Aufwendungen für die Mobilitätsanforderungen im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements auszugleichen, wird damit durchaus aufgegriffen. Der deutliche Erhöhungsschritt für die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche tätige Personen in Ausschüssen der unmittelbaren Verwaltung für die Teilnahme an jeder Vollsitzung ist vor allem deshalb gerechtfertigt, ja überfällig, da das Sitzungsgeld seit 1977 nahezu unverändert ist. Beide Kommissionen haben zu Recht deutliche Erhöhungen angemahnt. Für die 2009 angepasste Grundaufwandsentschädigung – die nur den Mitgliedern der Bezirksversammlungen zusteht – greift der Gesetzentwurf einen Vorschlag der Kommission von 2009 auf, eine Dynamisierung der Aufwandsentschädigung entsprechend der Veränderungen der Kostenpauschale nach § 3 Absatz 2 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes aufzunehmen (Drs. 19/2009). Dieses ist sachgerecht und angemessen. Eine entsprechende dynamische Verweisung ist bereits für die Fraktionsfinanzierung in den Bezirken (bezogen auf das Fraktionsgesetz der Bürgerschaft) vorgesehen; eine solche Regelung hat sich bewährt.

Im Übrigen enthält der Gesetzentwurf Klarstellungen, kleinere Korrekturen und vor allem bessere Normierungen der Transparenzanforderungen für Bezirksfraktionen, die auf Vorschlägen des Rechnungshofes basieren. Die Bezirksfraktionen sollen vergleichbaren Anforderungen wie die Bürgerschaftsfraktionen unterworfen sein. Der sorgfältige Umgang mit öffentlichen Mitteln auch auf Bezirksebene sollte klar normiert sein. Auch das Verbot der Parteienfinanzierung aus Fraktionsmitteln wird klargestellt.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Dreizehntes Gesetz zur Änderung  
des Entschädigungsleistungsgesetzes**

**Vom ...**

**§ 1**

**Änderung des Entschädigungsleistungsgesetzes**

Das Entschädigungsleistungsgesetz vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 432), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Absatz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
  - 1.2 Absatz 2 Satz 6 wird gestrichen.
  - 1.3 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksversammlung erhöht sich jeweils zum gleichen Zeitpunkt und um den gleichen Prozentsatz, um den die Kostenpauschale für Abgeordnete der Bürgerschaft gemäß § 3 Absatz 2 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 17. Februar 2014 (HmbGVBl. S. 81), angepasst wird.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 des Fraktionsgesetzes gilt entsprechend.“
  - 2.2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - 2.2.1 Hinter Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Eine Verwendung der Zuschüsse für Zwecke von Parteien ist unzulässig. Ausgeschlossen sind auch direkte oder indirekte Zuwendungen an Dritte, sofern keine Leistungen dafür erbracht werden (Spenden).“

2.2.2 Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.

2.3 Hinter Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihren Vermögensstand nach Maßgabe des Absatzes 8 gesondert Buch zu führen. Die Fraktionen haben über Gegenstände, die ihnen vom Bezirksamt oder anderen öffentlichen Stellen unentgeltlich zur Nutzung überlassen worden sind, sowie über Gegenstände, die sie aus öffentlichen Mitteln erworben haben und deren Wert 400 Euro übersteigt, ein besonderes Verzeichnis zu führen und auf Verlangen für Prüfungszwecke offen zu legen.“

2.4 Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden Absätze 7 bis 11.

2.5 Im neuen Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechnung über die Einnahmen nach Satz 1 Nummer 1 und die Ausgaben nach Satz 1 Nummer 2 wird als Bürgerschaftsdrucksache veröffentlicht.“

2.6 Im neuen Absatz 11 wird in Satz 2 die Textstelle „Absatz 6“ durch die Textstelle „Absatz 7“ ersetzt.

3. Hinter § 5 werden folgende neue §§ 5a und 5b eingefügt:

#### „§ 5a

##### Rechnungsprüfung der Fraktionen der Bezirksversammlung

(1) Der Rechnungshof ist berechtigt, die Rechnung der Fraktionen zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nach § 5. Dabei ist die besondere Aufgabenstellung der Fraktionen zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit der Wahrnehmung der politischen Aufgaben durch die Fraktionen ist nicht Gegenstand der Prüfung.

(2) Der Rechnungshof teilt das Prüfungsergebnis den Fraktionen zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit.

(3) Der Rechnungshof unterrichtet die Bürgerschaft über das Ergebnis seiner Prüfungen.

#### § 5b

##### Beendigung der Rechtsstellung und Liquidation der Fraktionen der Bezirksversammlung

(1) Die Rechtsstellung nach § 10 des Bezirksverwaltungsgesetzes entfällt

1. bei Erlöschen des Fraktionsstatus,
2. bei Auflösung der Fraktion,
3. mit dem Ende der Wahlperiode.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 findet vorbehaltlich des Absatzes 5 eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Geschäftsordnung der Fraktion nichts anderes bestimmt.

(3) Die Liquidatorinnen oder Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden. Sie können zu diesem Zweck neue Geschäfte eingehen. Vermögenswerte, die mit gemäß § 5 gewährten Zuschüssen angeschafft worden sind, können zu marktangemessenen Preisen verkauft werden. Fällt den Liquidatorinnen oder Liquidatoren bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden zur Last, haften sie für den daraus entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigerinnen oder Gläubigern gesamtschuldnerisch.

(4) Soweit nach der Beendigung der Liquidation nach § 5 gewährte Zuschüsse verbleiben, sind diese an das jeweilige Bezirksamt zurückzuführen. Das Gleiche gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Geldern angeschafft worden sind. Gegenstände, die der Fraktion vom Bezirksamt oder anderen öffentlichen Stellen zur Verfügung gestellt wurden, sind zurückzugeben. Die Finanzakten und Personalakten sind an die für die Bezirksaufsicht zuständige Behörde zur Aufbewahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu übergeben; nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind die Akten zu vernichten.

(5) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 findet eine Liquidation nicht statt, wenn sich innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der neuen Wahlperiode eine Fraktion konstituiert, deren Mitglieder einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung angehören, die durch eine Fraktion in der abgelaufenen Wahlperiode in der Bezirksversammlung vertreten war und die sich zur Nachfolgefraktion erklärt. Die neugebildete Fraktion ist dann Rechtsnachfolgerin der alten Fraktion.

(6) Die Schlussrechnung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft vorzulegen.“

4. Der bisherige § 5a wird § 5c.

5. In § 5c Absatz 2 Satz 1 wird hinter der Textstelle „§§ 3a“ die Textstelle „, 3b, 3c“ eingefügt.

## § 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

### Einzelbegründung

#### Zu 1.1

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche tätige Personen in Ausschüssen der unmittelbaren Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg für die Teilnahme an jeder Vollsitzung wird einheitlich von 21 Euro auf 30 Euro angehoben. 1977 wurde das Sitzungsgeld auf 40 DM, 2002 im Zuge der Euroeinführung auf 21 Euro festgesetzt. Seitdem ist das Sitzungsgeld nicht erhöht worden. Bereits 2009 hat die nach § 5a Absatz 1 EntschädLG einberufene Kommission eine Erhöhung des Sitzungsgeldes für angemessen gehalten (Drs. 19/2009). Die Kommission hatte als Begründung für die Empfehlung angeführt, dass aufgrund der jahrelangen unveränderten Regelungen, der nachweislichen Aufgaben- und Zuständigkeitserweiterungen bis hin zu Wahlkreisbetreuungen, sozialer Aspekte und technischer Veränderungen eine Verbesserung gerechtfertigt sei.

Eine entsprechende Empfehlung für eine Erhöhung des Sitzungsgeldes hat die aktuelle Kommission ausgesprochen mit der Begründung, dass eine Erhöhung des Sitzungsgeldes ein Beitrag zur Würdigung des ehrenamtlichen Engagements sei (Drs. 20/11837). In Bezug auf die Mitglieder der Bezirksversammlungen und die zubenannten Bürgerinnen und Bürger hob die Kommission hervor, dass kompetente und professionell agierende Personen für eine zivilgesellschaftliche Kultur und deren demokratische Willensbildung unverzichtbar seien.

Die Erhöhung gilt aus Gründen der Gleichbehandlung für alle ehrenamtlich tätigen Personen in den Ausschüssen nach § 2 Absatz 1 des EntschädLG.

#### Zu 1.2

Hiermit wird eine bisher bestehende Einschränkung des Anspruches der zubenannten Bürgerinnen und Bürger auf Sitzungsgeld in Bezug auf die Anzahl der zu berücksichtigenden Sitzungen der Fraktionen aufgehoben. Die Besserstellung der zubenannten Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Mitgliedern der Bezirksversammlung ist gerechtfertigt, da die zubenannten Bürgerinnen und Bürger keine anderweitige Aufwandsentschädigung erhalten.

Zu 1.3

Die Regelung greift ebenfalls einen Vorschlag der Kommission von 2009 auf, eine Dynamisierung der Aufwandsentschädigung entsprechend den Veränderungen der Kostenpauschale nach § 3 Absatz 2 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes aufzunehmen (Drs. 19/2009).

Zu 2.1

Aufgrund der bisherigen Formulierung konnte die Erhöhung der Zuschüsse an Bezirksfraktionen nicht umfassend analog zu der Erhöhung von Geldleistungen für Bürgerschaftsfraktionen gemäß § 8 des Fraktionsgesetzes erfolgen. So konnte beispielsweise keine Aufrundung der Beträge vorgenommen werden. Um eine praktikablere und umfassend gleichlaufende Anwendung zu ermöglichen, ist nun eine vollständige Verweisung zur Klarstellung eingefügt worden.

Zu 2.2.1

Die neue Regelung greift einen Vorschlag des Rechnungshofes auf, einen Hinweis auf das generelle Verbot der Parteienfinanzierung in das Gesetz, entsprechend der Regelung in § 2 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Fraktionsgesetzes, aufzunehmen. Die Fraktionen erhalten zweckgebunden für ihre Tätigkeit innerhalb der Bezirksversammlung Zuschüsse. Um eine ordnungsgemäße Mittelverwendung durch die Bezirksfraktionen zu gewährleisten und missbräuchliche Verwendungen zu verhindern, wird mit der Regelung klar benannt, dass eine Verwendung der Zuschüsse für Zwecke von Parteien unzulässig ist und auch direkte oder indirekte Zuwendungen an Dritte, sofern keine Leistungen dafür erbracht werden (Spenden), ausgeschlossen sind.

Zu 2.2.2

Aufgrund der mit diesem Änderungsgesetz neu eingefügten Regelungen sind bisher in einer Richtlinie festgehaltene Regelungen in das Gesetz aufgenommen worden. Der bisherige Verweis auf die Richtlinie ist damit nicht mehr erforderlich und folglich zu streichen.

Zu 2.3 und 2.5

Es fehlte bisher an einer Regelung in Bezug auf die Buchführung und die Veröffentlichung der Rechnungslegung der Fraktionen. Der Rechnungshof hat diesbezüglich eine Veränderung angeregt, insbesondere um eine Ungleichbehandlung der Fraktionen von Bürgerschaft und Bezirksversammlung zu vermeiden. Aus diesem Grund wurden mit den Ergänzungen Regelungen eingefügt, die entsprechend den Regelungen aus dem Fraktionsgesetz ausgestaltet sind. Damit wird insbesondere der Transparenz der Fraktionsfinanzierung und der Kontrollmöglichkeit Rechnung getragen.

Zu 3.

Der Rechnungshof hat ebenfalls angemerkt, dass es an einer Regelung in Bezug auf die Rechnungsprüfung der Fraktionen und zu den Konsequenzen bei Beendigung der Rechtsstellung und Liquidation der Fraktionen fehle. Entsprechend des Vorschlages des Rechnungshofes wurde eine Regelung mit der Ergänzung der neuen §§ 5a und 5b nachgeholt und entsprechend der Regelung aus dem Fraktionsgesetz ausgestaltet.

Zu 5.

Die Änderung beruht auf einer Empfehlung der Kommission aus 2014. Die Kommission sieht die fehlende Nennung der §§ 3b und 3c in § 5c als Redaktionsversehen nach Einfügen der §§ 3b und 3c an und empfiehlt daher die Korrektur des Redaktionsversehens. Die §§ 3b und 3c sind nun aufgenommen worden und damit ausdrücklich von dem Umfang des in § 5c Absatz 2 Satz 1 definierten Arbeitsauftrages der Kommission umfasst.